

# Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die F. C. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Wann. pro Quartal 3/4 Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 75.

Charlottenburg, den 5. December

1857.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Busterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

## A m t l i c h e s.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die Magistrate und Orts-Vorstände werden hierdurch veranlaßt, alle bei der Gewerbesteuer in der zweiten Hälfte dieses Jahres vorgekommene Zu- und Abgänge in die betreffenden Nachweisungen, zu denen Formulare bereits übersandt sind, einzutragen und mit dieselben bis zum

15. December pünktlich

einzureichen oder bis zu diesem Tage eine Vacat-Anzeige zu machen.

Im Säumningsfalle würde die Abholung der Listen resp. Vacat-Anzeigen durch besondere dort zu lohnende Boten erfolgen müssen. Teltow, den 30. November 1857

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Keffner  
Regierungs-Assessor.

An die Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Diejenigen Magistrate und Orts-Vorstände, welche die allgemeine Haus-Collecte zur Verstärkung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds

in diesem Jahre noch nicht haben vornehmen lassen wollen hiermit schleunigst vorgehen und den Ertrag der Collecte mittelst des in der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 26. März 1837 (Amtsblatt S. 95) vorgeschriebenen Lieferzettels bis

spätestens den 15. December d. J.

der Königl. Kreis-Kasse einsenden oder derselben gleichzeitig anzeigen, daß keine Beträge eingegangen sind.

Teltow, den 1. December 1857.

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Keffner,  
Regierungs-Assessor.

An die Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises.

## P o l i z e i - B e r o r d n u n g,

betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

Unter Aufhebung des Regulativs für das Reinigen der Schornsteine vom 3. Februar 1824 (Amtsblatt Seite 32) erlassen wir hiermit in Gemäßheit des §. 56 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) folgende neue Polizei-Verordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

§. 1. Das Fehren der Schornsteine, Rauchröhren und dergleichen gehört ausschließlich zum Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger. Dabei findet entweder freie Concurrenz der Schornsteinfegermeister statt, oder es bestehen besondere, in Gemäßheit des §. 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung für einzelne Ortschaften oder größere Verbände eingerichtete Fehrbezirke. Die Fehrmeister für diese Fehrbezirke werden von dem betreffenden Kreis-Landrath und in den Städten, die nicht in einem Kreisverbände stehen, von dem Polizei-Direktor, resp. der Polizei-Verwaltung angesetzt. Berührt der Fehrbezirk zwei oder mehrere Kreise, resp. Stadtbezirke, so wird der Fehrmeister von der Königl. Regierung angesetzt.

§. 2. Wo Fehrbezirke bestehen, dürfen die Hausbesitzer sich nur des angelegten Fehrmeisters bedienen. Ein anderer Schornsteinfegermeister, als der letztere, darf in dessen Fehrbezirk nicht fehren. Wo ein Fehrbezirk nicht besteht, bleibt die Wahl des Schornsteinfegers jedem Hausbesitzer überlassen. Derselbe hat sich spätestens bis zum 1. Oktober d. J. über die Person des zu wählenden Fehrmeisters zu entscheiden und die getroffene Wahl der betreffenden Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. Treten spätere Aenderungen ein, so ist spätestens 8 Tage nach Aufhebung des alten Engagements die Wahl eines neuen Fehrmeisters zu treffen und der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. Eine gleiche Verpflichtung, wie in diesem Paragraphen den Hausbesitzern auferlegt ist, haben die Administratoren, Vicewirthe u. c., die Inhaber von Dienstwohnungen, die Prediger, Küster und Schullehrer für die von ihnen bewohnten oder verwalteten Häuser. Die Orts-Polizeibehörden haben hierüber genaue Register zu führen und solche mindestens einmal jährlich an den betreffenden Kreis-Landrath zur Einsicht einzureichen.

§. 3. Jeder Hausbesitzer, Verwalter u. c. ist verpflichtet, seine Schornsteine, Rauchröhren u. c. in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. Oktober wenigstens zweimal, und vom 1. Oktober bis zum 1. April wenigstens viermal durch einen geprüften Meister fegen zu lassen.

§. 4. Wenn die Construction der Feuerungen, der Röhren u. c. oder ein starker mit Feuerung verbundener Gewerbebetrieb, oder die Natur des gebrauchten Brennmaterials ein öfteres Reinigen nöthig macht, wird solches durch die Orts-Polizei-Obrigkeit oder, falls diese theilhaftig ist, durch den Landrath bestimmt, denen der betreffende Schornsteinfeger darüber, wo solches erforderlich ist, Anzeige zu machen hat. Die Hausbesitzer u. c. haben dieser Anordnung Folge zu leisten. Der betreffende Schornsteinfegermeister hat für diese Reinigung zu den bestimmten Zeiten zu sorgen, ohne dazu einer besonderen Aufforderung Seitens des Hausbesitzers u. c. zu bedürfen, welcher letztere die Reinigung unweigerlich zu gestatten hat.

§. 5. Die Bestimmung des Fehrlohns hängt außerhalb der Fehrbezirke von der freien Verabredung beider Theile, in den Fehrbezirken aber hinsichtlich des zulässigen höchsten Satzes von der nach §. 92 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 aufzustellenden Lohntaxe ab; eine Einigung auf niedrigere Sätze, als diejenigen der Taxe, ist in dessen auch hierbei gestattet.

§. 6. Die zur Ausübung ihres Gewerbes nach §. 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 befugten Schornsteinfeger sind verpflichtet, sämtliche entweder durch freie Uebereinkunft übernommene oder innerhalb der ihnen angewiesenen Fehrbezirke ihnen übertragene Schornsteine, Rauchröhren u. a. m. ordnungsmäßig zu reinigen und dabei alle in dieser, wie in sonstigen besonderen Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten genau zu befolgen, insbesondere auch die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit solche zu ihrer Cognition gehören, gewissenhaft zu beachten und sich mit allen ihr Gewerbe betreffenden Verordnungen gründlich bekannt zu machen. Unkenntniß derselben entschuldigt nicht.

§. 7. Dem Schornsteinfegermeister ist zwar gestattet, sich zum Reinigen der Schornsteine u. c. eines oder mehrerer Gehülfen zu bedienen; er muß jedoch deren Arbeit persönlich revidiren und bleibt allein für die tüchtige Reinigung und die Erfüllung seiner sonstigen Pflichten verantwortlich. Untüchtige Gehülfen hat er sofort zu entlassen. Ihm, wie seinen Gehülfen, wird ein anständiges Betragen, Nüchternheit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit in Ausübung des Gewerbes zur besonderen Pflicht gemacht, widrigenfalls er die Entziehung des Befähigungs-Zeugnisses und event. sofortige Untersagung der Ausübung seines Gewerbes zu gewärtigen haben würde.

§. 8. Ueber das Reinigen der Schornsteine u. c. haben sämtliche Schornsteinfeger genaue Register zu führen und darin die Häuser, die Zahl der Rauchfänge, die Tage, an welchem das Fegen derselben stattgefunden hat, und die dabei zu machenden Bemerkungen hinsichtlich der vorgefundenen Mängel u. c. und der deshalb gemachten Anzeigen u. c. sorgfältig einzutragen. Diese Register sind außer den in §. 9 angeordneten Fällen jährlich mindestens einmal der Orts-Polizeibehörde zur Revision vorzulegen, welche dieselben mit ihrem Revisionsvermerke zu versehen und auf vorgefundene Vorschriftswidrigkeiten das Weitere zu veranlassen hat.

§. 9. Der Schornsteinfeger muß die Vornahme der Reinigung der Schornsteine den Hausbesitzern oder Miethern u. c. in den Städten jedesmal Tags vorher und auf dem Lande denselben Tag anzeigen, sich auch auf dem Lande vor der Reinigung bei der Orts-Polizeibehörde oder, falls dieselbe ihren Wohnsitz nicht am Orte hat, bei dem Ortsvorstande persönlich melden. Letztere haben die geschehene Meldung in dem Register das der Schornsteinfeger stets bei sich führen muß, zu attestiren. — Bei der Reinigung hat der Schornsteinfeger darauf zu achten, ob schadhafte Stellen oder sonstige Mängel an Feuerheerden, Brat- oder Kochöfen und Maschinen, Waschkesseln, Vorgelegen, Heizöffnungen, Schornsteinen, Rauchröhren, Rauchmänteln und dergleichen vorhanden sind, und ist verpflichtet, dem Hausbesitzer, Miether, Verwalter u. c. sogleich von den vorgefundenen Mängeln, soweit dieselben nicht baupolizeiliche Vorschriften betreffen, Anzeige zu machen und ihn zur Abhülfe dieser Mängel aufzufordern. Daß diese Abhülfe bis zur nächsten Fegung erfolgt sei, hat er pünktlich zu controlliren und event. zu deren Veranlassung der Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Findet der Schornsteinfeger andere, die Feuerficherheit gefährdende Mängel, welche als Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften anzusehen sind, vor, so ist er verpflichtet, solche sofort der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. — Die Schornsteinfeger haben ferner zu über-



machen, daß die nach den bestehenden Anordnungen in jedem Hause vorräthig zu haltenden Feuerlösch-Apparate stets vollständig und in brauchbarem Zustande vorhanden sind, und haben zu controlliren, daß die von ihnen vorgefundenen, den Hausbesitzern anzuzeigenden Mängel von diesen innerhalb einer zweimonatlichen Frist beseitigt werden; event. haben sie der Orts-Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

§. 10. Die Hausbesitzer zc. sind verpflichtet, dem Schornsteinfeger und seinen Gehülfen bei der Reinigung ihrer Schornsteine und Feuerungsanlagen in keiner Weise hinderlich zu sein, ihren Anweisungen vielmehr pünktlich Folge zu leisten, für Abhülfe der gerügten Mängel sogleich Sorge zu tragen und auch ihrerseits der Polizeibehörde Anzeige zu machen, falls der Schornsteinfegermeister oder seine Gehülfen sich Vernachlässigungen oder sonstige Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen sollten. Wo Verdacht obwaltet, daß die Reinigung gar nicht oder nicht gehörig erfolgt sei, sind die Polizeibehörden verpflichtet, eine Nachrevision zu halten. Den hierbei bemerkten Mängeln muß der Schornsteinfeger sofort unentgeltlich abhelfen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden insbesondere auch Anwendung auf das Reinigen der Züge eines Stuben-, Koch-, Brat- und Privat-Backofens, sowie sämtlicher eiserner und anderer Heiz- und Rauchröhren. Diese Reinigung darf zwar in dringenden Fällen ausnahmsweise auch durch die Hausbesitzer oder deren Leute bewirkt werden; die Schornsteinfeger haben jedoch deren gehörige Ausführung bei ihrer nächsten Anwesenheit zu revidiren, erforderlichen Falls die Defecte zc. nachzureinigen, und sind sie für jede aus der vernachlässigten Beaufsichtigung etwa entstehende Feuergefahr verantwortlich.

§. 11. Jeder Schornsteinfegermeister muß den Feuer-Visitationen in seinem Geschäftskreise mit oder ohne Aufforderung Seitens der Revisions-Commission unentgeltlich beimohnen, dabei nach Anweisung der Commission mitwirken und jede erforderliche Auskunft geben, sowie auch bei jeder ausbrechenden Feuerbrunst oder entstehenden Feuergefahr sofort mit seinen Gehülfen zur Brandstätte eilen, sich dort beim Feuerlösch-Dirigenten melden und dessen Weisungen nachkommen.

§. 12. Die Orts-Polizeibehörden haben die sorgfältige Beachtung obiger Vorschriften Seitens der Schornsteinfeger, wie Seitens der Hausbesitzer zc. streng zu controlliren und zu dem Ende insbesondere periodische Revisionen sämtlicher, in ihrem Polizeibezirke befindlicher Feuerstellen und Rauchfänge mindestens einmal alle zwei Jahre abzuhalten. Ueber deren Resultate ist dem Kreis-Landrathe und durch diesen der Regierung Bericht zu erstatten.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, so weit nicht anderweite gesetzliche Strafen verwirkt sind, an den Schornsteinfegern, wie an den Hausbesitzern, Verwaltern und sonstigen Verpflichteten mit Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlr., event. entsprechender Gefängnißhaft, belegt. — Ueberschreitungen der Mehrlohn-Tabellen ziehen die in §. 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. — Außerdem haben die Schornsteinfeger bei wiederholten Vernachlässigungen, Pflichtverletzungen, insbesondere auch bei Nichtbeachtung dieser Polizei-Verordnung zu gewärtigen, daß ihnen die Befugniß zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des §. 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gänzlich werde entzogen werden.

Potsdam, den 20. August 1857

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem ich die vorstehende, im 37ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Verordnung hierdurch noch besonders veröffentliche, ersuche ich die Polizei-Obrigkeiten im Kreise, dieselbe in ihren Verwaltungsbezirken gefälligst bekannt machen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß danach überall streng verfahren werde. — Ueber das Resultat der nach §. 12 der Verordnung mindestens alle zwei Jahre abzuhaltenden Revision sehe ich einer gefälligen Anzeige, unter Vorlegung der Revisions-Verhandlungen, bis spätestens den 1. November 1859 entgegen.

Teltow, den 24. November 1857

Der Landrath.  
In Vertretung (gez.) Refner,  
Regierungs-Referent.

### Ein Bröcklein nur!

Nur nicht geseufzt und nicht geklagt,  
Wenn's auch einmal nicht um Dich tagt.  
Sagt's in Dir drin nur immerdar,  
Dann bleibt das Auge hell und klar,  
Das Herz genießt in jeder Zeit  
Ein Bröcklein stiller Seligkeit.

Ein Bröcklein, das verträgt das Herz,  
Mehr als ein Bröcklein bringt ihm Schmerz,  
Denn, ach, das Herz ist viel zu klein,  
Das hier in dieser Welt ist Dein,  
Die ganze volle Seligkeit  
In sich zu schließen ohne Leid.

Mit Herz und Glück ist's anders nicht,  
Als wie mit Aug' und Himmelslicht;  
Das Aug' in lauter Licht wird blind,  
Das Herz in lauter Glück ein Kind,  
Dem gar kein Spielzeug mehr gefällt,  
Weil hundert ihm sind hingestellt.

### Aus der öffentlichen Welt.

Die traurige Geldkrise, welche wie eine Art Beutelscholera durch die Welt geht und den kräftigsten Firmen des Verkehrs

ihre Lebensäfte entzieht, hat in Preußen zu einer zeitweisen Suspendirung der Wuchergesetze geführt. Die Aufhebung der Wuchergesetze wird seit längerer Zeit als das zweckmäßigste



Mittel der Belebung und Erleichterung des Verkehrs gefordert und ist darum auch längst schon von unserer Regierung einer sehr allseitigen Prüfung unterworfen worden. Man hat von Seiten der Kaufmannschaften, der Magistrate, der Gerichtsbehörden u. s. w. Gutachten darüber eingeholt. Einige dieser Gutachten, namentlich die des Kaufmannsstandes, sind für rüchhaltige Aufhebung der Wuchergesetze, andere verlangen eben so bestimmt ihre Beibehaltung und wieder andere schlagen einen Mittelweg ein, indem sie einen Unterschied machen zwischen der Zinsbeschränkung für gewöhnliche und der Zinsbeschränkung für hypothekarische Anleihen, die erstere verwerfend, die letztere billigend. Die unbedingten Gegner der Wuchergesetze gründen ihre Behauptung, der Zinsfuß müsse vollständig freigelassen werden, auf die Ansicht, der freigegebene Zinsfuß werde sich von selbst nach dem Bedürfnisse regeln und den entfaltenden, die Gesetze umgehenden Wucher beseitigen; die Vertheidiger der Wuchergesetze dagegen sind der Meinung, daß durch Freigebung des Zinsfußes der Wucher sich ins Maßlose steigern werde, es dürfe höchstens, aus Rücksicht für die seit Erlaß der Wuchergesetze veränderten Geldverhältnisse, ein höherer Zinsfuß zugestanden, aber völlig frei dürfe er nicht gegeben werden. Die zwischen diesen beiden Parteien Stehenden weisen darauf hin, daß die Hypothek ein sicheres Pfand für das geliehene Kapital biete, die bloße Schuldschreibung aber nur eine persönliche Garantie gewähre, dort daher die Beschränkung, hier dagegen die Freiheit des Zinsfußes herrschen müsse. Die Regierung hat noch keine Entscheidung getroffen. Während der am 27. v. Mts. angeordneten provisorischen Aufhebung der Wuchergesetze wird noch manche zum Ausschlag nöthige Erfahrung gesammelt werden. Die provisorische Aufhebung der Wuchergesetze kann deshalb auch von dieser Seite nur als eine höchst erspriechliche Maßregel begrüßt werden. — Die Geldfrage beschäftigt unsere Regierung auch nach andern Richtungen hin in hervorragendem Grade. Es handelt sich darum, die Geldsurrogate in den Zollvereinsstaaten zu ordnen. Unsere Regierung hat ihre Gedanken darüber in einer Denkschrift niedergelegt. Die Geldsurrogate (Papiergeld) gehen theils aus dem Interesse der Staatsfinanzen hervor = Staatspapiergeld, theils werden sie zu Gunsten einzelner gewerblicher oder commercieller Interessen ausgegeben = Privatpapiergeld. Um zu allgemeinen Grundsätzen über die erstern zu gelangen, findet es unsere Regierung für nöthig, daß vor Allem die nöthigen Grundsätze über die Banknoten-Emission festgestellt werden; das Privatpapiergeld will sie mit Recht nur in Ausnahmefällen zulassen, da es grundsätzlich sich nicht mit einer geordneten Geldcirculation vereinigen läßt. — Was die holsteinische Frage betrifft, so soll auch die französische Regierung den König von Dänemark in einer Note aufgefordert haben, er möge den gerechten Forderungen der Herzogthümer Genüge thun, denn Frankreich werde, selbst im Falle der Exekution, bei dem deutschen Bunde nicht interveniren. Auch England hat bekanntlich seine Ansicht in der Frage zu Gunsten der Herzogthümer geändert; es hat sich durch den Generalconsul Ward in Leipzig, der die Herzogthümer durchreisen mußte, über den Zustand derselben näher unterrichten lassen. Ward hat sich insbesondere mit den Sprachverhältnissen in Mittel-Schleswig beschäftigt. Er hat in einer Denkschrift circa 30 Klagepunkte aufgestellt, deren Abhülfe die Herzogthümer

zu fordern berechtigt seien; er sieht drei Wege, auf denen die Angelegenheit geordnet werden könne: 1) die Herstellung eines Eiderstaates, 2) die Theilung Schleswigs, 3) ein von Dänemark getrenntes Schleswig-Holstein. Der letztere Weg dürfte der allen Interessen entsprechendste sein, ihn fordert die Geschichte. — In England ist das Parlament, das bis zum 17. Dezember vertagt war, schon am 3. Dezember zusammengetreten. — Die Königin von Spanien ist von einem Prinzen entbunden worden. — In der Frage der Neuorganisation der Donaufürstenthümer liegen Drachenzähne gesät. Die Divans ad hoc in Jassy und Bukarest sollen damit umgehen, für beide Fürstenthümer eine provisorische Regierung einzusetzen, die Pforte wartet nur darauf, um jede Bewegung in diesem Sinne mit Gewalt zu unterdrücken.

### Zur Ueberwinterung des nothwendigen Wirthschaftsviehes.

(Fortsetzung.)

Im umgekehrten Falle, wenn man die Viehwärter willführlich walten ließ und erst spät inne wird, daß Mangel bevorsteht und dann aus Noth gezwungen ist, die täglichen Futtergaben sehr zu verringern, so wird der Nachtheil für die Viehnutzung weit größer sein. Eine regelmäßige kleine Beschränkung der Nahrung während der ganzen Winterfütterzeit wird kaum bemerkbare Folgen haben, wogegen eine große Abwechslung in den Futtergaben immer sehr nachtheilig einwirkt.

Ein einhundert Pfunden gewöhnlichen, gut eingeernteten Wiesenheu's sind an Nahrungswerth für Rinder und Schafe gleich 90—100 Pfund Klee und Wickenheu, 300 Pfund Weizenstroh, 400 Pfund Roggenstroh, 230 Pfund Gerstenstroh, 280 Pfund Haferstroh, 150 Pfund Wicken- und Erbsenstroh, 180 Pfund Hirsenstroh 200 Pfund Buchweizenstroh, 120—250 Pfund Raff, je nach der Kornart, 200 Pfund Saamentleestroh, 175 Pfund Kartoffeln, 360 Pfund Futterrunkelrüben, 260 Pfund Zuckerrunkel, 296 Pfund Kohlrüben, 300 Pfund Möhren, 500 Pfund Wasserrüben, 200 Pfund Topinambour, 420 Pfund Weidkraut, Kohl, 40 Pfund Weizen, 43 Pfund Roggen, 47 Pfund Gerste, 49 Pfund Hafer, 48 Pfund Buchweizen, 38 Pfund Hülsenfrüchte, 45 Pfund Roggenkleie, 53 Pfund Weizenkleie, 200 Pfund Preßrückstände von Runkelrüben zur Zuckerrückstände, 34 Pfund Leinölkuchen, 40 Pfund Rapskuchen. — Daß dieses Verhältniß nach der Beschaffenheit der Futtermittel, nach dem Zwecke der Viehhaltung und anderen Umständen manche Modifikation erleidet, ist wohl kaum nöthig, besonders erwähnt zu werden. In diesem Jahre ist aber dem Heu ein höherer Futterwerth beizumessen als gewöhnlich, deshalb werden auch die Verhältnißzahlen der übrigen Futterstoffe etwas erhöht werden müssen; nur bei dem ebenfalls nahrhafteren Stroh wird das angenommene Verhältniß verbleiben können.

ad 2. Wenn der Landwirth darüber im Klaren ist, über welche Futtervorräthe er zu gebieten hat, so hat er den nöthigen Anhalt, um zu erkennen, ob er außergewöhnliche Futtermittel, Getreideschroot, Kleie, Dalkuchen u. s. w. zu Hilfe nehmen, den Viehstand verringern oder denselben auf



den nothdürftigsten Bedarf an Nahrung herabsetzen muß. — Bei der Molkereiwirtschaft, die auf Milchverkauf berechnet ist, können gewichtige Gründe vorwalten, die einer Verringerung des Viehstandes entzogen sind; ebenso bei der Zucht von jungem Vieh. Hierbei Einschränkung des Futters eintreten zu lassen, würde nachtheilig sein, weil die Entwicklung der jungen Thiere nothwendig dadurch gestört würde. Die Zahl der zuzuziehenden Thiere läßt sich beschränken; aber die aus früheren Jahren vorhandenen müssen unter allen Umständen so ernährt werden, daß eine mit dem Beginn ihrer Zucht im Verhältniß stehende Zunahme erfolgen kann. Eine Beschränkung der Nahrung, welche dies verhindert, wäre unwirtschaftlich. Auch beim Arbeitsvieh würde sich eine Verringerung des Futters, welche die Thiere unter den Beharrungsstand bringt, nicht rechtfertigen. Die ordnungsmäßigen Arbeitsleistungen sind zum Bestehen der Wirthschaft eine Nothwendigkeit. Aus Sparsamkeit jene in Frage stellen und sie mangelhaft verrichten, ist gewiß ein Fehler. Anders ist es mit den Thieren, welche anderer Nutzungen halber gehalten werden und welche man der Zukunft halber nicht wohl vermindern kann, z. B. Kühe zur Buttererzeugung und Schafe zum Wollertrage. Da kann es wohl rathsam sein — versteht sich immer mit Beobachtung der früher erwähnten Regel, daß das nothwendige Erhaltungsfutter gereicht werde — daß man sich mit einem geringen Milch- oder Wollertrage für das laufende Wirthschaftsjahr begnüge, wenn die angestellte Rechnung ergiebt, daß die außergewöhnliche Verwendung von Getreide und anderem künstlichen Futter zu theuer kommen würde.

ad 3. Wenn man nach dem Vorstehenden sich klar gemacht hat, wie sich die Futtervorräthe zu dem Bedarf verhalten, so ist ferner noch in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht Vorkehrungen zu treffen sind, um die Nährkraft und Gedeihlichkeit des vorhandenen Futters zu erhöhen. Für die Wiederkäuer ist eine reichliche Heunahrung das natürlichste und gesundeste Futter. Sie bedürfen wegen ihrer Verdauungsorgane eine größeren Raum einnehmende Nahrung, als in den mehligten Körnern oder in den Wurzelgewächsen und ähnlichen Futtermitteln enthalten ist. Der zweckmäßigste Stellvertreter des Heues, das Stroh, muß dazu nicht allein als Häcksel verwendet werden, sondern es muß auch eine Umwandlung der Körner in Schrot vorangehen wenn eine sparsame Fütterung in's Leben treten soll. Die unzerkleinerten Körner werden von älteren Thieren selbst im angequollenen Zustande nicht gehörig verdaut.

Die Zerkleinerung der Wurzelgewächse, bevor sie zur Verfütterung verwendet werden, ist eine allgemein eingeführte Operation. Ob es zweckmäßig und den Futterwerth vermehrend sei, die Kartoffeln zu dämpfen, ist zur Zeit noch nicht entschieden. Wo die melkenden Kühe an Trank (auch Brühfutter, Wäsche, Siebe genannt) gewöhnt sind und wo die Zubereitung derselben von den Viehwärtern eingeübt und der dazu erforderliche Apparat vorhanden ist, da ist diese Futterzubereitung beizubehalten. Sie hat unbestritten den Vorzug daß sie das trockene Futter durch Anfeuchtung mit warmer Flüssigkeit verdaulich macht und eine Veranlassung ist, daß eine möglichst gleichmäßige Mischung der einzelnen Futtertheile stattfindet. Das Dämpfen der Kartoffeln

und ihre Verwandlung in Brei behufs dieser Vermischung ist daher gewiß zweckmäßig.

Denselben Zweck, nämlich die Durchbringung des trockenen Futters mit Feuchtigkeit vor dem Genuß, sucht man auch dadurch zu erreichen, daß man die zerkleinerten Wurzelgewächse im rohen Zustande mit Häcksel Raff und Delsaatschoten vermengt, das Ganze mit reinem Wasser, noch besser mit Delsuchen und Schrottrank oder Brandweinschlempe vermengt und nachher beschwert, damit eine Erhitzung eintrete.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Amerikaner in Deutschland.

(Fortsetzung.)

Mahnert hatte in seiner Begeisterung so laut gesprochen, daß die Wache Ruhe gebot. Er fuhr daher leise fort: „Ich gehe gewiß hinüber. Wenn mein Haus nicht ganz schlecht verkauft wird (und dieses können mir die Gläubiger nicht nehmen, weil es meiner Frau zugeschrieben ist), so bleiben mir nach Abzug aller Unkosten 400, wohl auch 500 Thaler. Wenn ich die Ueberfahrt für mich, meine Frau und zwei Kinder mit allem, was daran herumhängt, auf 150 Thaler anschlage, so bleiben mir noch 250, vielleicht 350 Thaler. Damit kann ich mir in Amerika so viel Congreßland kaufen, wie hier manches Rittergut nicht hat.“ — „Wo denn?“ fragte Valentin, als wüßte er nicht, wovon die Rede wäre. — „Dumme Frage!“ brummte Mahnert. „Wo anders als in Amerika?“ — „Ja, ja, das verstehe ich schon,“ antwortete Valentin. „Aber Ihr Rittergut liegt wahrscheinlich noch sehr weit von der Stelle, wo Sie das Land betreten, vielleicht noch einmal so weit, als von Wien nach Bremen, wenn es streckt.“ — „Schwerenoth! daran habe ich nicht gedacht,“ sagte Mahnert ärgerlich. „Es ist schändlich, daß man hier nicht lesen darf, sonst hätte ich mich längst besser über die Auswanderung unterrichtet. Unsere Strafanstalten sind schlecht eingerichtet, und durchaus nicht für gebildete Stände. — Nun so mag die Reise mit Gepäck noch einmal 100 Thaler kosten. Es bleibt mir demnach immer noch genug zu 100 bis 200 Acker Land. Sagtet Ihr nicht, daß der Acker Congreßland 1½ Dollar kostet?“ — „Ja so war voriges Jahr die Taxe, wo noch welches zu haben ist,“ bestätigte Valentin. „Aber die Einrichtung kostet doch auch Geld?“ — „Freundchen,“ sagte Mahnert, „das ist allerdings wohl der Fall. Ich habe aber immer gehört, daß die Nachbarn zusammekommen und in kurzer Zeit das Haus bauen helfen, ohne daß es einen Heller kostet, weil man das schönste Bauholz in Menge hat.“ — „Ja, das sind auch Häuser darnach,“ meinte Valentin. Ein recht großer Schweinstall ist ungefähr eben so schön wie so ein Blockhaus, das die Nachbarn zusammenzimmern. Mein Herr, das ist bloß für den Anfang, damit man wenigstens nicht im Freien zu schlafen braucht und von den Muskito's todt gestochen wird.“ — „Siebt's denn wirklich noch Wilde um die Ansiedelungen?“ fragte Mahnert, der die Muskito's für Wilde oder Indianer hielt. Valentin sagte lachend: „Wilde Fliegen und Mücken wenigstens, die Einen nicht schlafen lassen und es so recht auf uns Deutsche abgesehen haben. Hu! so eine Nacht nahe am Wasser oder in einer sumpfigen Gegend ohne Muskito-



netz, — das ist schlimmer als ein Jahr Zuchthaus. — Doch um wieder auf die Blockhäuser zu kommen, — seht das ist nichts für die Länge. Manche halten's freilich ein Paar Jahre aus, besonders die Yankee's, die nirgends lange an einem Orte bleiben, sondern nur darauf warten ihr Hab und Gut an einen Deutschen zu verkaufen und ihn tüchtig zu pressen.“ — „Sagt mir doch, was das für eine Art Menschen sind, die Yankee's,“ fragte Mahnert. Ich habe den Namen schon öfter gehört. Sind es Abkömmlinge von Indianern oder von Negern?“ — Valentin, der Mahnert gegenüber in Bezug auf Amerika sehr klug erschien nahm eine etwas wichtige Miene an und sagte: „Sie werden diese Sorte Menschen bald genug kennen lernen. Wer sie eigentlich sind, weiß ich nicht. Weiße sind's wie wir auch. Es sind Englische, aber ein deutscher Herr, der ganz Amerika auswendig kannte und die Yankee's studirt hatte, sagte mir, es wären keine rechte Engländer wenn sie auch fast so sprächen, es wären viel mehr Irische darunter, rechtes Lumpenpack, darunter etliche Engländer, Schotten, Franzosen, Deutsche und Holländer — kurz alles durcheinander wie Kraut und Rüben, aber das meiste Mut von den irischen Spitzbuben. Soviel ich weiß, daß sie nicht eingewandert, sondern in Amerika geboren sind, worauf sie sich viel einbilden und herausnehmen. Ein Pennsylvanischer Deutscher sagte mir, daß sie eigentlich weiter nach Norden hinauf, in den Staaten, die sie Neuengland heißen, zu Hause wären. Sie sind aber überall zu finden, und nehmen vorweg das Beste weg. Sie betrügen und pressen, wo sie können, denn das ist ihr Handwerk und Hauptgeschäft, und wenn so ein guter dummer Deutscher hinkommt, da haben sie ihn ausgebeutelt, ehe er sich's versteht. Ihre größte Freude ist einen „damned dutsch,“ d. h. einen verdammten Deutschen anzuführen, zu verspotten, zu drücken und zu tücken.“ — „Aber mein Gott, läßt man diese entsetzlichen Menschen so frei herumlaufen? Wird ihnen das Handwerk nicht gelegt?“ fragte Mahnert. Valentin lachte laut auf, so daß der Wächter wieder Ruhe gebot.

Valentin wollte nun nicht mehr sprechen und arbeitete schneller, um das Versäumte nachzuholen, denn bei dem Sprechen hält man in der Arbeit oft unwillkürlich still. Aber Mahnert ließ ihm keine Ruhe und sagte: „Ihr habt mir vorher meine Frage nicht beantwortet, Freundchen. Ich frage noch einmal: warum läßt man diese gefährlichen Yankee's frei herumlaufen?“ — Valentin sagte: „Warum sperren wir Sträflinge nicht alle übrigen Leute und die Obrigkeit ein? Die Yankee's sind die Herren im Lande und aus ihnen besteht meistens die Regierung und das Beamtenvolk. Da muß der Deutsche sich ducken und stillschweigen, sonst wird er gar todt geschlagen. Voriges Jahr war eine Bande von ihnen in der Nacht in eine deutsche Vorstadt gefallen und hatte alles niedergebrannt und eine Menge Menschen todt geschossen. Die Regierung schickte Soldaten dagegen, aber wartete so lange, bis die Know-nothings oder Weißnichts (so nennen sich die Kerle, weil sie nichts davon wissen wollen, daß die eingewanderten Deutschen auch mit wählen und Bürgerrecht haben sollen) Zeit hatten, sich davon zu machen. Die Deutschen beklagten sich, aber sie hatten keinen erwischt, und es fanden sich keine Zeugen. Wenn es Streit mit einem Deutschen giebt, so schlagen sie ihn ohne Umstände todt. Da kann die Polizei — Wachtmens heißen sie — dabei stehen, die läßt die Thäter entweichen. Kommt

es vor ein Schwurgericht, da wählen sie lauter oder meist Yankee's zu Geschworenen, und die sprechen den Angeklagten frei. Der Teufel hole die Amerikaner!“ (Fortf. folgt.)

### Gespräch zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten und dem Minister Maassen über den Zollverein.

Als die Angelegenheit des Zollvereins durch den beabsichtigten Beitritt der größeren Nachbarstaaten solch eine bedeutende Wendung nehmen sollte wurde unter den Ministern und im Staatsrath viel hin und her gesprochen: ob den Einkünften des Staates nicht Nachtheil entstehen würde? Manche hatten Bedenken und meinten, Preußen könne bei dieser Gemeinschaft des Zollwesens mit anderen Staaten, bei dem Wegfall so vieler Grenzpunkte, an denen sonst Abgaben entrichtet waren, bedeutende Einbußen erleiden. Aber die Sache hatte, außerdem daß sie durch den klaren Geist des Minister Maassen unterstützt wurde, einen eifrigen Fürsprecher in dem Könige, der auf Freiheit und Erleichterung des Verkehrs ernsthaft bedacht war. Und so wurde sie mit gutem Vertrauen auf den glücklichen Erfolg ins Werk gesetzt.

Nichts desto weniger — in den ersten Monaten des Jahres 1834, als alle Schlagbäume innerhalb des Zollvereins gefallen waren, fiel die Einnahme des preussischen Staates geringer als früher aus. Es lief nicht so viel ein, daß die Ansprüche der Behörden auf Besoldung der Armee und der Beamten befriedigt werden konnten.

Den Minister Maassen störte das in seinem Glauben an die Güte der Sache nicht. Ein großes Werk erprobt sich nicht in zwei Monaten. Wenn die Einrichtungen in vollem Gange sind, in Jahresfrist, wenn ein Umlauf der gesellschaftlichen Bedürfnisse stattgefunden hat, erwartete er Bewährung. Aber für den Augenblick mußte Rath geschafft werden.

Was sollte der Minister thun? Er ging zum Könige und stellte ihm den Vorfall ohne Umschweif dar.

„Da haben wir's“, sagte der König; „das ist ja erschrecklich! Ist mir noch nie passiert! Sie sind der erste Finanz-Minister, der mitten im Frieden festfährt.“

„Ja“, antwortete der Minister: „für den Augenblick, aber nicht für immer. Die neue Einrichtung muß in geordneten Gang kommen: dann wird an den bisherigen Einkünften nichts fehlen.“

„Was ist zu thun?“ fragte der König.

„Ich hätte Ew. Majestät die Unannehmlichkeit verschweigen und im Stillen bei den hiesigen Banquier's zwei Millionen aufnehmen können, denn so viel brauche ich. Aber wir können die Zinsen sparen und der Veröffentlichung der Sache für den Augenblick uns überheben, wenn Ew. Majestät das Geld vorschießen. Ich bitte darum ehrlich und offen, in der gewissen Ueberzeugung daß die Summe in einigen Monaten da sein wird.“

Der Minister Maassen begründete dem Könige seine Erwartung nochmals. Und ohne Säumen empfing er die zwei Millionen Thaler.

Der Erfolg aber rechtfertigte das Vertrauen Beider, des Königs und des Ministers.

Getreidepreise am 3. December in Berlin.

Weizen: 50—66 Thlr. bez. — Roggen: 38½—39½ Thlr. — Gerste: 39—42 Thlr. — Hafer: 29—34 Thlr. — Rübol: 12½ Thlr. — Spiritus ohne Faß: 16½ Thlr.



# Öffentliche Anzeigen.

## Tages-Neuigkeiten.

Befunden: In der Berlinerstraße ein Schlüssel.

Am 1ten d. M. Abends hatte der Stellmachermeister B. das Unglück, beim Aussteigen aus einem Wagen sich das linke Badenbein zu brechen.

Am 3ten d. M. wurde der Arbeiter W. in der Freund'schen Eisengießerei durch Herabfallen eines circa 100 Centner schweren Kastens, dessen Kette zerriß, dergestalt gequetscht, daß sein augenblicklicher Tod erfolgte.

## Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Beringer hier selbst beabsichtigt, auf seinem Grundstücke Thiergartenfelde Nr. 1a. eine Dampfmaschine von acht Pferdekraft zum Betriebe eines Stampfwerks und einer Schwerspath-Mühle aufstellen und dazu statt des einen vorhandenen Dampfkessels an derselben Stelle zwei Dampfkessel einmauern zu lassen. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Polizei-Amt anzubringen und zu begründen.

Charlottenburg, den 28. November 1857.

Königliches Polizei-Amt. M a a ß.

Beiträge für die durch die Pulver-Explosion in Mainz Verunglückten werden in Folge des Aufrufs vom 25. November c. von dem unterzeichneten Polizei-Amt entgegen genommen.

Charlottenburg, den 2. December 1857.

Königliches Polizei-Amt. M a a ß.

## Seidenbau.

Diejenigen geehrten Herren, welche die Mitgliedschaft zum Seidenbau-Verein angemeldet haben, werden hierdurch zu einer Konferenz im Rathhause am Montag den 7ten d. M., Vormittags 10 Uhr, ergebenst eingeladen.

Charlottenburg, den 1. December 1857

Der Polizei-Director M a a ß.

## Bekanntmachung.

Zufolge höherer Bestimmung soll die zur Domain Steglitz gehörig gewesene, in der Feldmark Steglitz, hinter den Gärten der Grundbesitzer Schade, Noack, Dahle- mann und Bethge belegene Ackerparcelle an der Eisenbahn, 4 Morgen 178 Quadrat-Ruthen Fläche enthaltend, im Wege des öffentlichen Meistgebots verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag den 15. December d. J., Nachmittags von 2-5 Uhr,

im Schade'schen Gasthose zu Steglitz anberaumt, wozu Bietungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden daß die Verkaufsbedingungen vor dem Termine werktäglich in unserem Geschäftslokale eingesehen werden können.

Die Parcellen wird auf Verlangen von dem Gasthofsbesitzer Schade an Ort und Stelle bezeichnet werden.

Berlin, den 25. November 1857.

Königliches Domainen-Polizei-Amt  
Mühlenhof.

## Bekanntmachung.

Die auf der Straße von Ludwigfelde nach Arensdorff, zwischen den beiden Wechspfeulen in der hiesigen Forst, belegene Brücke ist in Bau genommen und die Passage über dieselbe bis auf Weiteres gesperrt.

Das diesen Weg passirende Fuhrwerk hat daher den Weg jenseits des großen Wechspfeuls zu nehmen.

Siethen, den 1. December 1857.

Das Dominium.  
Bichert.

## Todes-Anzeige.

Den am 25ten v. M. nach kurzem Leiden erfolgten sanften Tod meiner geliebten Frau Caroline, geb. Krüger, zeige ich Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an und bitte um stillschweigende Theilnahme.

Charlottenburg.

Fritz Baumgartner  
nebst Tochter und Schwiegermutter.

## Der literarische Verein

hat seine dritte Versammlung Montag den 7ten d. M.

**Germania,**  
Lebens-Versicherungs-Actien-  
Gesellschaft zu Stettin,  
landesherrlich bestätigt durch Cabi-  
nets-Ordre vom 26. Januar 1857.

Vollständiges Grund-Capital:

**3,000,000 Thaler**  
**Preuß. Courant.**

Die obengenannte, unter Oberaufsicht des Staates stehende Gesellschaft schließt gegen billige und feste Prämien, zu denen ein Nachschuß nie gefordert werden kann, alle Verträge über Versicherungen von Capitalien und Renten auf den Todesfall, wie auch auf den Lebensfall.

Auch Militair-Personen, sowie selbst

franke und überhaupt solche Personen, welche einer erhöhten Gefahr für Leben und Gesundheit ausgesetzt sind, werden zur Versicherung ihres Lebens angenommen. Desgleichen schließt die Gesellschaft Versicherungen für die Dauer bestimmter Reisen zu Lande oder zur See.

Die Prämien können in jährlichen, halb-jährlichen vierteljährlichen selbst monatlichen Terminen entrichtet, auf die einzelnen Jahre der Beitragspflicht ungleich vertheilt, auch vorausgezahlt und gestundet werden.

Für den Rückkauf und die Beleihung ihrer Policen befolgt die „Germania“ die liberalsten Grundsätze. Lebens-Versicherungen zu Gunsten bestimmter dritter Personen bleiben in der Regel selbst dann in Geltung, wenn der Tod des Versicherten durch Selbstmord oder Duell erfolgte.

Die einzelnen Versicherungen, welche die „Germania“ bietet, sind namentlich folgende:

1. Versicherung eines Begräbnisgeldes bis zu 100 Thln. Preuß. Cour., für welche in der Regel ein ärztliches Zeugniß nicht erfordert wird.

2. Versicherungen von Capitalien für den Todesfall, mit oder ohne Rücksicht auf das Ueberleben einer andern Person, zur Sicherstellung der Familie gegen die Folgen eines frühzeitigen Todes des Ernährers, Deckung von Schuldverbindlichkeiten etc.

3. Versicherungen von Capitalien für den Lebensfall zur Vermittelung von Aussteuern, Versorgungen für das Alter etc.

4. Versicherung von Capitalien, welche nach einer bestimmten Zeit ohne Rücksicht auf das Leben des Versicherten gezahlt werden.

5. Versicherung von sofort beginnenden oder für bestimmte Zeit aufgeschobenen Leibrenten (Pensionen), welche für die Dauer eines einzelnen oder zweier verbundener Leben gezahlt werden.

6. Die Kinder-Versorgungs-Kassen der „Germania“ nehmen Beiträge bis zu einem Minimum von 2 Thln. jährlich an, verzinsen diese Beiträge mit einem Zinsszins von 3½ Prozent, und vertheilen den ganzen Bestand der Kasse, sobald die eingeschriebenen Kinder das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben, an die dann noch Lebenden, denen also auch die Beiträge der in der Zwischenzeit Verstorbenen zufallen.

Zu Vermittelung aller Verträge mit der „Germania“ unentgeltlicher Verabreichung von Prospecten und Ertheilung jeder gewünschten Auskunft erbietet sich für Charlottenburg und Umgegend

Carl Ebel, Agent.



### 5 Thaler Belohnung.

Am 27ten d. M. in der Mittagsstunde ist von der Kirchhofstraße bis zum Kirchhofe ein schwarzseidener geblümter Mantel verloren gegangen. Dem Wiederbringer obige Belohnung in der Wallstraße bei Madame Rudolf im Laden.

Die im vorigen Blatte Nr. 73 angezeigte Wohnung Lützow Nr. 4a. muß heißen Lützow **er Straße** 4a.

Ein ordentlicher Mensch findet eine gute Schlafstelle Willmersdorferstraße Nr. 5 parterre.

Sonnabend den 5ten d. M., von 5 Uhr Abends an, Hasen- und Gänsebraten in und außer dem Hause.

Hierzu ladet ergebenst ein  
**Erdmann,**  
Scharrstraße Nr. 17.

Sonnabend frische Blut und Leberwurst bei

**J. Plösz,** Kirchstraße Nr. 24.

Stickerien werden sauber und billig garnirt in der Lederwaaren-Fabrik von  
**Julius Seidler,**  
Wallstraße Nr. 54.

### Einkauf

von Gold Silber, Kupfer, Messing, Möbeln, Betten, Kleidungsstücken und Pfandscheinen, wofür die höchsten Preise zahlt  
**H. Gottliebsohn,**  
Spreestraße Nr. 8.

Reife Limburger, Schweizer, Schweizer Sahnen-, Holländischen und Kräuter-Käse, sowie frische Butter à Pfd. 7 bis 10 Sgr., Stücken 10½ Sgr., empfing und empfiehlt

**Carl Gbel.**

### Französische Mühlensteine eigener Fabrik.

Lager verschiedener deutscher Mühlensteine, Gußstahlpicken, Pochholz und Kagensteine zu Wellenlager empfiehlt

**Clemens Kirchner,** Monbijouplatz 10.

Der Verkauf zum Besten des Nähvereins für innere Mission findet den 10ten, 11ten und 12ten d. M. im Hause des Herrn Buchhändler Eide, Alte Berlinerstraße Nr. 13, statt, wozu ergebenst einladet. **Der Vorstand.**

Röhren zu einem eisernen Ofen sind zu verkaufen Willmersdorferstraße 5 parterre.

4 ausgezeichnete große ächte Cochinchinahähne sind billig zu verkaufen Neue Berlinerstraße Nr. 70 bei E. Fahr.

### Weihnachts-Ausstellung.

Ein geehrtes Publikum erlauben wir uns auch dies Jahr auf unser Lager von eleganten und billigen Weihnachts-Sachen aufmerksam zu machen und hoffen, freundlichst um zahlreichen Zuspruch bittend, mit allen in unser Fach einschlagenden Artikeln, den Anforderungen unser geehrten Kunden Genüge leisten zu können.

Unter vielen eleganten Lederwaaren empfehlen wir besonders: Album's, Poésie's, Brief- und Damen-Taschen, Necessaire mit und ohne Instrumente, Cigarrentaschen, Portemonnaies u. Beutel mit feinen Lederstickereien, Schreib- und Schulmappen von gebogener Arbeit zu billigen Preisen Papeterien in Kästen mit Platten und Farbdruk, Gesangbücher in Sammet und Leder, Schreibzeuge von Elfen und Marmor, Holz-Kästen in Polysander, Galanterie Schmucksachen, Kinderspiele und Bilderbücher in reichster Auswahl, Siegellack in brillanten Farben einzeln und in Etuis, Briefpapier, Briefbogen, welche auch mit Namen gestempelt werden. Couverts mit Freimarken. Alle hier gebräuchlichen Schulbücher und Schulartikel empfehlen wir billigt.

**Neuscher & Strauß,**  
Berlinerstraße Nr. 24.

Zu Weihnachts Geschenken empfehle: neueste wollene karirte Kleiderzeuge, Angoras, Doppel-Kattune, Gingham's fertige Hemden, Schürzen, Strümpfe, Unterhosen, Strickjacken, Tücher, Shawls, gute Strickwolle, Moltongs, Flanelle, Schwanebois u. Parchends in verschiedener Auswahl und bittet um gütigen Besuch

**C. Buchmann.**

Ein ganz modernes Sopha, neu, mit Imperialbezug in grün und schamra, ist Berlinerstraße Nr. 39 zu verkaufen.

Sehr schönes Bökel-Rindfleisch u. Schweinefleisch ist zu haben beim

**Schlächtermeister Brendel,**  
Spreestraße Nr. 4.

Einen feinen reinschmeckenden gebrannten Kaffee à Pfd. 10 Sgr., zweite Sorte à Pfd. 9 Sgr. empfiehlt

**G. Borstel.**

Kalender in verschiedenster Art empfehlen  
**Neuscher & Strauß,**  
Berlinerstraße Nr. 24.

Hermisdorfer Mühle bei Wendisch-Buchholz sind jederzeit gute trockene Kieferne Stubben pro Klafter 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Sgr. käuflich zu haben.

Ein in gutem Zustande befindlicher kleiner leichter Jagdwagen ist zu verkaufen. Näheres Alte Berlinerstraße Nr. 69.

### Bäcker-Lagen

sind stets vorräthig in der Buchdruckerei.

**Kirchlicher Anzeiger von Charlottenburg.**

Gottesdienste

am zweiten Sonntage des Advents, den 6. December 1857.

Luisen-Kirche.

9½ Uhr: Herr Ober-Prediger Kollatz.

2½ Uhr: Herr Prediger Geyer.

Lützow Kirche.

11 Uhr: Herr Prediger Geyer.

**Kinder-Missions-Verein.**

Sonntag den 6. December, 1½ Uhr: Herr Candidat Körner im Kirchsaale.

**Wochen-Gottesdienst.**

Freitag den 4. December, Abends 7½ Uhr: im Kirchsaale Bibelstunde.

**Heiden-Mission.**

Montag den 7ten d., Abends 7½ Uhr, im Kirchsaale: Herr Ober-Pred. Kollatz.

**Aufgebotenes Brautpaar.**

Herr C. Friedrich Schwachow Arbeiter, Wittwer, mit Christiane Amalie Seyfert aus Schildau.

**Verzeichniß der Verstorbenen.**

Am 22. November: Charlotte Bertha Ida Parruck, 1 M. 6 L. alt, an der Abzehrung.

„ 23.: der Ehemann Matthias Noack, Porzellanarbeiter, 52 J. alt an der Lungenlähmung.

„ 23.: Anna Ida Bertha Rumpff, 2 M. 24 L. alt, an der Entkräftung.

„ 24.: Johann Carl Paul Bandert, 1 M. 28 L. alt, an Schwäche.

„ 24.: Hermann Julius Baumg, 21 L. alt, an der Abzehrung.

„ 24.: Jungfrau Franziska Emilie Auguste Dankhoff am Nervenleber.

25.: Ehefrau Caroline Wilhelmine Auguste Baumgartner, geb. Krüger, 36 J. alt, am Lungenschlage.

„ 26.: Wittwer Johann Ludwig Keil, Arbeiter, 50 J. alt, an der Lungenentzündung.

**Bereine.**

1. Näh-Verein für innere Mission Dienstag den 8ten d.

2. Näh-Verein für äußere Mission Donnerstag den 10ten d. unter Leitung von Fräulein Johanna v. Haidler.